

**Achtzehnte Änderungssatzung zur Gebührensatzung
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wegberg
vom 18. Dezember 2024**

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in seiner Sitzung am 17. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Absatz 1 der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wegberg vom 21. Dezember 2005, zuletzt geändert durch die Siebzehnte Änderungssatzung vom 20. Dezember 2023, wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe A wird der Betrag „49,60“ durch den Betrag „46,45“, der Betrag „79,35“ durch den Betrag „74,30“, der Betrag „99,15“ durch den Betrag „92,85“ und der Betrag „793,25“ durch den Betrag „742,85“ ersetzt.
2. In Buchstabe B wird jeweils der Betrag „0,35“ durch den Betrag „0,38“ sowie der Betrag „7,00“ durch den Betrag „7,60“, der Betrag „87,50“ durch den Betrag „95,00“, der Betrag „140,00“ durch den Betrag „152,00“, der Betrag „175,00“ durch den Betrag „190,00“ und der Betrag „1.400,00“ durch den Betrag „1.520,00“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Wegberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wegberg, 18. Dezember 2024

gez.
Christian Pape
Bürgermeister